



Vereinssatzung

04.11.2011



§ 1 Name und Sitz

- (1) Der Verein soll in das Vereinsregister eingetragen werden und führt nach erfolgter Eintragung den Namen "Kompaxx e.V."
- (2) Sitz des Vereins ist Berlin.

§ 2 Vereinszweck

Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige bzw. mildtätige Zwecke im Sinne des Abschnitts "Steuer begünstigte Zwecke " der Abgabenordnung 1977 (§§ 51 ff. AO) in der jeweils gültigen Fassung.

Zweck des Vereins ist die Unterstützung hilfebedürftiger Personen im Sinne des § 53 AO.

Mit dem Angebot der vielfältigen Einsatzmöglichkeiten der Hilfen zur Erziehung nach dem Kinder- und Jugendhilfegesetz und dem Bundessozialhilfegesetzes verfolgt der Verein insbesondere die Förderung der Jugendhilfe und umfasst die soziale, pädagogische, beratende und therapeutische Einzel- und Gruppenarbeit mit Kindern, Jugendlichen und jungen Erwachsenen unter Einbeziehung der übrigen Familienmitglieder, entgeltlos oder gegebenenfalls gegen ein geringes Entgelt.

Gruppenangebote oder -projekte sind z.B.: Themenbezogene Gesprächskreise, Therapeutische Rollenspiele, Malen, Formen und Musizieren, Freizeitsport, gemeinsames Wirtschaften und Kochen Hausaufgabenhilfe.

§ 3 Selbstlosigkeit

- (1) Der Verein ist selbstlos tätig, er verfolgt nicht in erster Linie eigene wirtschaftliche Zwecke.
- (2) Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder des Vereins dürfen in ihrer Eigenschaft als Mitglieder keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins erhalten.
- (3) Die Mitglieder dürfen bei ihrem Ausscheiden oder bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins keine Anteile des Vereinsvermögens erhalten.
- (4) Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßige Vergütung begünstigt werden.

§ 4 Mitgliedschaft

- (1) Mitglied, Ehrenmitglied oder Fördermitglied des Vereins kann jede natürliche oder juristische Person des privaten/ öffentlichen Rechts werden, welche bereit ist, die Ziele des Vereins zu unterstützen, die in der Satzung und der Geschäftsordnung des Vereins geregelt sind.
- (2) Über die Ernennung zum Ehrenmitglied entscheidet die Mitgliederversammlung auf Antrag. Die Ehrenmitgliedschaft ist beitragsfrei.
- (3) Fördermitglied des Vereins wird, wer sich schriftlich verpflichtet, jährlich einen festen Betrag dem Verein zur Verfügung zu stellen und vom Vorstand des Vereins schriftlich bestätigt wird.

Der Betrag soll mindestens dem Betrag eines Mitgliedes entsprechen. Das Fördermitglied kann seine Erklärung jederzeit widerrufen, bereits gezahlte Beiträge werden nicht zurückerstattet.

Fördermitglieder haben weder Sitz noch Stimme im Verein.
Sie können in geeigneter Form Rechenschaft über die Ausgaben der durch die Fördermitglieder zur Verfügung gestellten Mittel verlangen.
Sie erhalten in Absprache in geeigneter Form Unterstützung durch den Verein (Öffentlichkeitsarbeit, Werbeartikel u.a.).

- (4) Über den Antrag auf Aufnahme in den Verein entscheidet der Vorstand.
- (5) Der Vorstand kann die Aufnahme als Mitglied verweigern, wenn dies im Interesse des Vereins geboten erscheint.

Soweit dies zweckmäßig ist, sollen die Gründe der/ dem AntragstellerIn schriftlich mitgeteilt werden.

Auf Antrag der/ des abgelehnten Bewerberin/Bewerbers kann die Mitgliederversammlung den Ablehnungsbeschluss des Vorstandes mit einfacher Mehrheit der anwesenden Mitglieder aufheben. Hiervon hat der Vorstand die/ den BewerberIn schriftlich zu unterrichten, unter Hinweis darauf, dass sie/ er den Aufnahmeantrag erneuern kann.

Der Erneuerungsantrag ist wie ein neuer Antrag zu behandeln. Die bisherigen Ablehnungsgründe dürfen nicht mehr berücksichtigt werden.

- (6) Die Mitgliedschaft endet durch Austritt, Ausschluß oder Tod, bzw. bei juristischen Personen durch deren Auflösung.
- (7) Der Austritt eines Mitgliedes ist fristlos möglich. Er erfolgt durch schriftliche Erklärung gegenüber dem Vorstand.



- (8) Wenn ein Mitglied des Vereins gegen die Ziele und Interessen des Vereins schwer verstoßen hat, so kann es durch den Vorstand mit sofortiger Wirkung ausgeschlossen werden. Dem Mitglied muss vor der Beschlussfassung Gelegenheit zur Rechtfertigung bzw. Stellungnahme gegeben werden.

Gegen den Ausschließungsbeschluss kann innerhalb einer Frist von einem Monat nach Mitteilung des Ausschlusses die nächste Mitgliederversammlung angerufen werden, die abschließend entscheidet.

§ 5 Mitgliederbeiträge

Die Mitglieder zahlen Beiträge nach Maßgabe eines Beschlusses der Mitgliederversammlung. Zur Festlegung der Beitragshöhe und -fälligkeit ist eine Zwei- Drittel Mehrheit der in der MV anwesenden und stimmberechtigten Vereinsmitglieder erforderlich.

§ 6 Organe und Gliederungen des Vereins

- (1) Die Organe des Vereins sind: Die Mitgliederversammlung (MV), der Vorstand, der Familienbeirat und der Förderbeirat.
- (2) Zur Unterstützung des Vorstandes oder zur Durchführung verschiedener Aufgaben kann der Vorstand bei Bedarf Arbeitsgruppen bilden und Mitglieder und andere Fachmenschen zur Mitarbeit heranziehen.

§ 7 Die Mitgliederversammlung

- (1) Die MV ist mindestens einmal jährlich durch den Vorstand einzuberufen.
- (2) Die Einberufung der Mitgliederversammlung erfolgt schriftlich durch den Vorstand unter Wahrung einer Einladungsfrist von mindestens zwei Wochen bei gleichzeitiger Bekanntgabe der Tagesordnung.
- (3) Der Vorstand kann jederzeit eine außerordentliche Mitgliederversammlung einberufen. Hierzu ist er verpflichtet, wenn das Interesse des Vereins es erfordert oder wenn dies von mindestens einem Drittel der Vereinsmitglieder unter Angabe der Gründe schriftlich verlangt wird. In diesem Fall sind die Mitglieder unter Bekanntgabe der Tagesordnung und Einhaltung einer Frist von mindestens einer Woche einzuladen.
- (4) Die MV ist beschlussfähig, wenn mindestens ein Drittel der Mitglieder anwesend ist. Bei Beschlussunfähigkeit muss der Vorstand binnen drei Wochen eine zweite Versammlung mit derselben Tagesordnung einberufen. Diese ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienen Mitglieder beschlussfähig. In der Einladung zu dieser zweiten Versammlung ist auf diese besondere Beschlussfähigkeit hinzuweisen.

§ 8 Aufgaben der Mitgliederversammlung

Die Mitgliederversammlung als das oberste Beschluss fassende Organ ist grundsätzlich für alle Aufgaben zuständig, sofern bestimmte Aufgaben gemäß dieser Satzung nicht einem anderen Vereinsorgan übertragen wurden. Die Aufgaben sind insbesondere:

- a) die Wahl des Vorstandes; dabei ist das passive Wahlrecht für im Verein beschäftigte Mitarbeiter und Mitarbeiterinnen ausgeschlossen
- b) die Wahl von zwei Rechnungsprüferinnen, die dem Vorstand nicht angehören dürfen und unangemeldet mindestens einmal im Jahr die Buchführung prüfen und über das Ergebnis in der Mitgliederversammlung berichten
- c) Entgegennahme des Jahres- und Kassenberichts des Vorstandes, des Prüfungsberichtes der RechnungsprüferInnen und die Erteilung der Entlastung des Vorstandes
- d) Verabschiedung des Haushaltsplans auf Vorlage des Vorstandes
- e) Entscheidungen über sämtliche Aufgaben des Vorstandes
- f) Entscheidungen über sämtliche Aufgaben des Vereins
- g) Genehmigung aller Geschäftsordnungen für den Vereinsbereich
- h) Festlegung der Mitgliedsbeiträge (siehe § 5)
- i) Gebührenbefreiung
- j) Anmietung oder Kauf von Räumen oder Grundstücken, Beteiligung an oder Gründung von Gesellschaften, Aufnahme von Darlehen über zweitausend Deutsche Mark
- k) Entscheidung über eine mögliche Zusammenarbeit mit Sponsoren
- l) Satzungsänderungen
- m) Auflösung des Vereins

§ 9 Beschlussfassung der Mitgliederversammlung

- (1) Den Vorsitz in der MV führt ein Vorstandsmitglied.
- (2) Die MVen fassen ihre Beschlüsse mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen. Bei Stimmgleichheit gilt ein Antrag als abgelehnt. Jedes Mitglied hat eine Stimme. Zur Ausübung des Stimmrechtes kann ein anderes Vereinsmitglied schriftlich und für jede Mitgliederversammlung gesondert bevollmächtigt werden. Es kann nicht mehr als eine Fremdstimme vertreten werden.
- (3) Bei arbeitsrelevanten Entscheidungen ruht die Mitbestimmung der im Verein beschäftigten Mitarbeiter und Mitarbeiterinnen für die Dauer ihrer Beschäftigung.
- (4) Die Beschlussfassung erfolgt durch offene Abstimmung, auf Antrag durch geheime Abstimmung.
- (5) Die Wahl des Vorstandsmitglieder sowie der RechnungsprüferInnen erfolgt auf Antrag geheim, sonst durch offene Abstimmung.



- (6) Für die Wahl des Vorstandsmitglieder sowie der RechnungsprüferInnen ist die einfache Mehrheit der gegebenen gültigen Stimmen erforderlich.
Im zweiten Wahlgang ist gewählt, wer die meisten abgegebenen gültigen Stimmen auf sich vereinen kann.

Ergibt der zweite Wahlgang abermals Stimmengleichheit, so entscheidet das Los.

- (7) Bewerben sich mehr als zwei Personen für die in Absatz 5 aufgeführten Ämter und erreicht keine die einfache Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen, so findet eine Stichwahl zwischen den KandidatInnen statt, die im ersten Wahlgang die meisten abgegebenen gültigen Stimmen erzielt haben.

Im zweiten Wahlgang ist gewählt, wer die meisten abgegebenen gültigen Stimmen auf sich vereinen kann.

Ergibt der zweite Wahlgang Stimmengleichheit, so entscheidet das Los.

§ 10 Der Vorstand

- (1) Der Vorstand besteht aus drei gleichberechtigten Personen.
- (2) Vorstand im Sinne des § 26 BGB sind die Vorstandsmitglieder.
Sie vertreten den Verein gerichtlich und außergerichtlich.
Je zwei Vorstandsmitglieder sind gemeinsam vertretungsberechtigt.
- (3) Der Vorstand wird von der MV für die Dauer von 2 Jahren gewählt.
Er bleibt solange im Amt, bis ein neuer Vorstand gewählt ist.
Die Wiederwahl des Vorstandes ist möglich.

§11 Aufgaben des Vorstandes

Der Vorstand ist für alle Angelegenheiten des Vereins zuständig, soweit sie nicht durch die Satzung einem anderen Vereinsorgan zugewiesen sind.
Die Vorstandsmitglieder teilen sich die Aufgaben der Geschäftsführung. Näheres regelt die Vereinsordnung.

Die Vorstandsmitglieder erhalten eine im Verhältnis zu ihren Aufgaben angemessene Entschädigung, die von der Mitgliederversammlung festgelegt wird.

Die Führung der laufenden Geschäfte kann der Vorstand einem Geschäftsführer oder einer Geschäftsführerin übertragen, der/die insoweit als besondere(r) Vertreter(in) nach § 30 BGB den Vorstand vertreten kann. Dieser ist berechtigt an den Sitzungen des Vorstandes mit beratender Stimme teilzunehmen.



Zu den Aufgaben des Vorstandes gehören insbesondere:

- a) die Verwaltung des Vereinsvermögens
- b) die Vorbereitung der MV
- c) die Erstellung und Vorlage des Jahres- und des Kassenberichts
- d) der Entwurf des Haushaltsplans und dessen Vorlage in der MV
- e) die Vorbereitung und Durchführung des von der MV beschlossenen Tätigkeitsplanes
- f) die Vorbereitung und der Abschluss von Arbeits- und Honorarverträgen

§ 12 Beschlussfassung des Vorstandes

- (1) Der Vorstand fasst seine Beschlüsse in Vorstandssitzungen, die von mindestens zwei Vorstandsmitgliedern einberufen werden.

Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens zwei Vorstandsmitglieder anwesend sind. Bei Beschlussunfähigkeit ist binnen 1 Woche eine zweite Sitzung mit derselben Tagesordnung einzuberufen.

Bei fortdauernder Beschlussunfähigkeit ist ein MV einzuberufen.

Der Vorstand fasst seine Beschlüsse mit einfacher Stimmenmehrheit der abgegebenen Stimmen. Bei Stimmgleichheit gilt der Antrag als abgelehnt.

- (2) Beschlüsse des Vorstandes können bei Eilbedürftigkeit auch fernmündlich oder schriftlich gefasst werden, wenn kein Vorstandsmitglied dem widerspricht.
- (3) Satzungsänderungen, die von Aufsichts-, Gerichts- oder Finanzbehörden aus formalen Gründen verlangt werden, kann der Vorstand von sich aus vornehmen.

§ 13 Der Förderbeirat

- (1) Die Mitglieder des Förderbeirats werden auf Vorschlag durch den Vorstand einberufen.
- (2) Die Mitglieder kommen aus den Bereichen der Kultur, der Wissenschaft, der Jugendämter, der öffentlichen und freien Träger der Kinder- und Jugendarbeit sowie der Wirtschaft, des Finanz- und Steuerwesens.
- (3) Die Mitglieder des Förderbeirats scheidern auf eigenen Wunsch, durch Beschluß der MV oder durch Tod aus.
- (4) Der Förderbeirat berät den Verein in allen wirtschaftlichen Fragen und erhält auf Wunsch Einsicht in den Haushaltsplan des Vereins sowie den Bericht der KassenprüferInnen inhaltliche Fragen zum Zwecke der Weiterentwicklung der Ziele und deren Ausgestaltung gemäß § 2 der Vereinssatzung.



- (5) Der Förderbeirat wirbt Spenden und Sponsorengelder.
- (6) Die Vorstandsmitglieder des Vereins gehören auf die Dauer ihrer Amtszeit dem Förderbeirat an.
- (7) Weder der Förderbeirat noch seine Mitglieder haften in irgendeiner Weise für den Verein, seine Gliederungen oder seine Geschäfte sofern sich nicht auf der Grundlage der Mitgliedschaft im Verein oder seiner Organe anderes ergibt.

§ 14 Der Familienbeirat

- (1) Auf Vorschlag durch den Vorstand werden zu Mitgliedern des Familienbeirats alle Familien/Familienmitglieder berufen, die die Hilfen des Vereins in Anspruch nehmen.

Die Mitgliedschaft beginnt frühestens am Tag des Einzugs in eine der Einrichtungen für wohnungslose Familien und endet spätestens mit Abschluss der Nachbetreuung der Familien in eigener Wohnung.

- (2) Der Familienbeirat soll den vorübergehend wohnungslosen Familien (Kinder/ Jugendliche / Eltern / Angehörige), denen die Unterstützung und Hilfe des Vereinszwecks zugedacht ist, ein Forum bieten, den eigenen Bedarf zu artikulieren und bei der Ausgestaltung der Hilfen mitzubestimmen.
- (3) Der Familienbeirat berät den Verein in allen den Vereinszweck berührenden Fragen. Seine Mitglieder haben Rederecht in den Mitgliederversammlungen des Vereins, sie besitzen jedoch kein Stimmrecht.

§15 Beurkundung von Beschlüssen

- (1) Beschlüsse des Vorstandes sind schriftlich niederzulegen und von mindestens zwei Vorstandsmitgliedern zu unterzeichnen.
- (2) Beschlüsse der Mitgliederversammlungen sind schriftlich niederzulegen und von der/dem VersammlungsleiterIn sowie der/dem ProtokollschreiberIn zu unterzeichnen.

§ 16 Haushaltsführung, Vermögensverwaltung

- (1) Rechnungsjahr ist das Kalenderjahr.
- (2) Nach Abschluss eines Rechnungsjahres (spätestens bis Ende März des folgenden Jahres) ist die Jahresabrechnung aufzustellen. Diese ist von zwei durch die MV zu bestätigenden Mitgliedern zu kontrollieren.



- (3) Der Verein erstrebt keinen Gewinn. Alle seine Mittel sind für die in § 2 dieser Satzung genannten Zwecke gebunden.
Die laufenden Einnahmen sind für diese Zwecke zu verwenden oder zweckgebundene Rücklagen zuzuführen.
Der Nachweis über die Verwendung der Mittel ist in der Jahresabrechnung aufzuführen.
Rücklagen sind im Rahmen der gemeinnützigen und mildtätigen Zwecke zulässig.

§ 17 Satzungsänderung

Eine Änderung der Satzung kann nur durch die MV beschlossen werden.

Bei der Einladung ist die Angabe des zu ändernden Paragraphen der Satzung in der Tagesordnung bekanntzugeben.

Ein Beschluss, der eine Änderung der Satzung beinhaltet, bedarf einer Mehrheit von Dreiviertel der abgegebenen Stimmen.

§ 18 Vereinsauflösung

- (1) Zur Auflösung des Vereins ist eine Mehrheit von Dreiviertel der abgegebenen Stimmen der anwesenden Mitglieder erforderlich.

Die Auflösung des Vereins kann nur auf einer MV beschlossen werden, die ausschließlich zu diesem Zweck unter Bekanntgabe des Auflösungsantrages und der den Antrag stellenden Mitglieder einberufen wurde.

- (2) Die MV ernennt zur Abwicklung der Geschäfte zwei Liquidatoren.

- (3) Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt sein Vermögen an den Verein „Deutscher Paritätischer Wohlfahrtsverband e.V.“, der es unmittelbar und ausschließlich für steuerbegünstigte Zwecke zu verwenden hat. Der Beschluss über die Vermögensübertragung bedarf zu seiner Wirksamkeit der Zustimmung des Finanzamtes.

§ 19 Inkrafttreten

Die Satzung tritt in Kraft, sobald der Verein in das Vereinsregister eingetragen ist.

Diese Satzung wurde gemäß § 71 Abs. 1 BGB am 10.08.2012 unter Aktenzeichen VR 16642 B mit der laufenden Nummer 3 im Vereinsregister des Amtsgerichts Charlottenburg eingetragen.